



Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

Auszeichnungsordnung

Stand vom 16.07.2012

Der KVF Fußball Erzgebirge e.V. (KVF ERZ) erkennt die jeweils gültige Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des Sächsischen Fußballverbandes an und ergänzt diese durch folgende Festlegungen, die im KVF ERZ Gültigkeit haben:

§ 1

Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Verbandstag kann auf Antrag des Vorstandes Funktionäre des KVF ERZ, die sich um den Fußballsport im Gebiet des KVF ERZ besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. In besonderen Ausnahmefällen kann dies nach Vorstandsbeschluss auch zwischen den Verbandstagen erfolgen.

§ 2

Auszeichnung mit der Ehrenplakette

Mit der Ehrenplakette des KVF ERZ werden nach Vorstandsbeschluss Personen und Institutionen ausgezeichnet, die hohe, beispielgebende und anstrebenswerte Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports im Territorium des Erzgebirgskreises aufzuweisen haben.

§ 3

Ehrung verdienstvoller Vereine

Vereine, die am Spielbetrieb des KVF Erzgebirge teilnehmen und ihr 50-jähriges, 75-jähriges oder 100-jähriges Gründungsjubiläum begehen, werden vom Vorstand des KVF Erzgebirge mit einem Ehrengeschenk und einer Plakette ausgezeichnet. Die Ehrung erfolgt auf Antrag bzw. Einladung des betreffenden Vereins. Die Zeit des Bestehens des Vereins wird unter Berücksichtigung aller Veränderungen bewertet.

§ 4

Besondere Rechte

Ehrenmitglieder sowie Inhaber der Ehrenplakette des KVF ERZ haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der KVF ERZ und dessen Vereine im Verbandsgebiet veranstalten, sofern nicht andere Regelungen gelten.

§ 5

Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag des KVF ERZ kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Der Vorstand des KVF ERZ hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich dieser als unwürdig erwiesen hat.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und Auszeichnungen an den KVF ERZ zurückzugeben.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Bis zum 30.06.2010 begründete Ehrenmitgliedschaften der KVF Westerzgebirge Aue-Schwarzenberg, Stollberg, Annaberg und Mittleres Erzgebirge zählen als Ehrenmitgliedschaften für den Bereich des KVF Erzgebirge fort.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Auszeichnungsordnung tritt nach Vorstandsbeschluss am 01.07.2011 in Kraft. Ergänzungen wurden nach Vorstandsbeschluss vom 16.07.2012 eingearbeitet.